

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 13.06.2022 um 17:00 Uhr** im DEULA, Halle der Landwirtschaft

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
3. Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2022
4. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
5. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
6. Bericht der Verwaltung
7. Zustimmung zur Wahl der Kreiswehrführung
8. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
9. Haushaltsangelegenheiten
 - 9.1. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK zur Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte
 - 9.2. 1. Nachtragshaushalt 2022
10. Vorbereitung der Kommunalwahlen 2023;
Wahl einer Kreiswahlleiterin/ eines Kreiswahlleiters und
Delegation der Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen
und Beisitzer des Kreiswahlausschusses auf den
Hauptausschuss
11. Bericht über die Umsetzung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
12. Beteiligungsverwaltung
 - 12.1. imland gGmbH - Sachstand
 - 12.1.1. imland gGmbH



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/369
- öffentlich -	Datum:	18.05.2022
Fachdienst Kommunales und Ordnung	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Brück, Andreas
Zustimmung zur Wahl der Kreiswehrführung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Wahl des Kreisbrandmeisters Mathias Schütte zum Kreiswehrführer und der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung ab 1. Juli 2022 für die Dauer von 6 Jahren zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Gemäß § 15 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 200) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GOVBl.Schl.-H. S. 162) wählt die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde für sechs Jahre die Kreiswehrführung.

Die Kreiswehrführung wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die Wahl bedarf gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung des Kreistages.

Die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes hat in Ihrer Sitzung am 14. Mai 2022 auf der Grundlage der Regelungen zur Durchführung der Wahlen gemäß der Satzung des Verbandes vom 25.03.2019 und den Regelungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

den Kreisbrandmeister Mathias Schütte

zum Kreiswehrführer gewählt.

Auf der Grundlage der Zustimmung des Kreistages würde dann die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. Juli 2022 für die Dauer von 6 Jahren erfolgen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/362
- öffentlich -	Datum:	16.05.2022
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Nina Fiedler
	Bearbeiter/in:	Ostermeyer, Christiane
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.06.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) hat um Anpassung der Hauptsatzung an die aktuelle Gesetzeslage gebeten.

Die Neufassung der Hauptsatzung ist erforderlich, weil die derzeitige Regelung in den §§ 11 und 13 der Hauptsatzung, die der Kreistag in der Sitzung am 01.03.2021 beschlossen hat und die vom MILIG genehmigt worden ist, nicht im Einklang mit den rechtlichen Maßgaben der DSGVO, der steuerlichen Meldepflichten und der Kreisordnung stehen.

Mit E-Mail vom 10.05.2022 hat das MILIG eine Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung in Aussicht gestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 01.03.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten

Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefürsorge
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie

- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Umweltwesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung

von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung

über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates,
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet,
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

19. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur

Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.

- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

§ 12

Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 13

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14

Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 00.00.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 01.03.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer

oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 **Landrätin/ Landrat**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie

- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Umweltwesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung

von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung

über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates,
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet,
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

19. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur

Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.

- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

<p style="text-align: center;">ALT</p>	<p style="text-align: center;">NEU</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>	<p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p>	<p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen,</p>

	Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
	(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

§ 12 Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p>	
<p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p>	
<p>(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p>	<p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>(4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und</p>	

Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14
Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvorgabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 00.00.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag		Vorlage-Nr: VO/2022/325
- öffentlich -		Datum: 07.04.2022
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit		Ansprechpartner/in:
		Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK zur Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
12.05.2022	Hauptausschuss	Beratung
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der **Sozial- und Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag, die Mittel im Teilhaushalt 313901 (Koordination Integration und Teilhabe) für Integrationsprojekte mit der Erstellung des nächsten Nachtragshaushalts von derzeit 180.000 € um 100.000 € auf 280.000 € zu erhöhen.
2. Der **Hauptausschuss** empfiehlt dem Kreistag, die Mittel im Teilhaushalt 313901 (Koordination Integration und Teilhabe) für Integrationsprojekte mit der Erstellung des nächsten Nachtragshaushalts von derzeit 180.000 € um 100.000 € auf 280.000 € zu erhöhen.
3. Der **Kreistag** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Mittel im Teilhaushalt 313901 (Koordination Integration und Teilhabe) für Integrationsprojekte mit der Erstellung des nächsten Nachtragshaushalts von derzeit 180.000 € um 100.000 € auf 280.000 € zu erhöhen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK vom 06.04.2022

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: 100.000,-- Euro (Erhöhung der Mittel um 100.000,-- Euro von derzeit 180.000,-- Euro auf 280.000,-- Euro)

Anlagen: Gemeinsamer Antrag



Rendsburg, den 6. April 2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK

zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26. April 2022 und zur Sitzung des Hauptausschusses am 12. Mai 2022

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK beantragen Folgendes:

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag, die Mittel im Teilhaushalt 313901 (Koordination Integration und Teilhabe) für Integrationsprojekte mit der Erstellung des nächsten Nachtragshaushalts von derzeit 180.000 € um 100.000 € auf 280.000 € zu erhöhen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Mittel im Teilhaushalt 313901 (Koordination Integration und Teilhabe) für Integrationsprojekte mit der Erstellung des nächsten Nachtragshaushalts von derzeit 180.000 € um 100.000 € auf 280.000 € zu erhöhen.

Begründung:

Zur Förderung und Finanzierung von Integrationsprojekten sind im Haushalt des Kreises für das Jahr 2022 180.000 € eingestellt („Integrationstopf“). Bei der Erstellung des Haushalts war noch nicht erkennbar, dass aufgrund Kriegs, Flucht und Vertreibung in diesem Jahr viel mehr Menschen als in den vergangenen beiden Jahren Zuflucht in unserem Kreis finden werden. Eine Vielzahl der Schutzsuchenden kommt aus dem Kriegsgebiet der Ukraine.

Der Bedarf an Integrationsprojekten ist deshalb größer als in den vergangenen beiden Jahren. Eine zeitig einsetzende gute Integrationsarbeit stärkt unsere Gesellschaft. Die (Co-)Finanzierung von Projekten durch den Kreis über einen Integrationstopf ermöglicht eine an die Bedürfnisse vor Ort angepasste Projektarbeit.

Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung am 14. März 2022 sich zu Folgendem bekannt: „Unsere Solidarität gilt jetzt vor allem den unter dem Kriegsterror leidenden Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten und oft buchstäblich nur ihr nacktes Leben retten konnten. Wir heißen alle Kriegsflüchtlinge in unserem Kreis herzlich willkommen und wollen für sie ein sicherer Hafen sein.“

Gleichzeitig hat der Kreistag sich seiner finanziellen Verantwortung gestellt und erklärt, die dabei entstehenden Ausgaben für den Kreis über einen Nachtragshaushalt zur Verfügung zu stellen. Neben Wohnung, Essen und Kleidung werden die ankommenden geflüchteten Menschen auch eine integrative Betreuung benötigen, die nicht allein durch Ehrenamtliche geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Christine von Milczewski
für die Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Sabine Mues
für die CDU-Fraktion

Bernhard Fleischer
für die SPD-Fraktion

René Banaski
für die FDP-Fraktion

Michael Schunck
für die SSW-Fraktion

Ingrid Schäfer-Jansen
für die WGK-Fraktion



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2022/338	
- öffentlich -	Datum: 26.04.2022	
Fachdienst Finanzen	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler	
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
1. Nachtragshaushalt 2022		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.06.2022	Hauptausschuss	Beratung
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der Fassung der beigefügten Haushaltsunterlagen (Stand: 17.05.2022) und den in der Sitzung am 02.06.2022 gefassten Beschlüssen zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der Fassung der beigefügten Haushaltsunterlagen (Stand: 17.05.2022) und den in der Sitzung am 02.06.2022 gefassten Beschlüssen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Finanzausgleich 2022 – Teilhaushalt 611101/611100

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.01.2022 wurde der Kommunale Finanzausgleich 2022 festgesetzt. Gegenüber den im Haushalt 2022 enthaltenen Veranschlagungen ergeben sich hieraus folgende Veränderungen:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Kreisumlage	110.839.100	112.259.800	1.420.700
Kreisschlüsselzuweisungen	78.009.100	88.563.600	10.554.500
Finanzausgleichsumlage	1.984.400	1.997.100	12.700
	190.832.600	202.820.500	11.987.900

Die Verbesserung für den Haushalt beträgt 11.987.900 €.

Imland gGmbH – Teilhaushalt 411102/411120

In der Sitzung des Kreistages am 14.02.2022 hat sich der Kreistag im Rahmen der Beratung über die zukünftige Organisation der imland gGmbH für das Szenario 5 ausgesprochen. Der Haushalt 2022 enthält entsprechend der Finanzierungsvereinbarung 9 Mio. Euro für den Erwerb von Finanzanlagen (Einzahlung in Kapitalrücklage) im Finanzhaushalt und Abschreibungen in gleicher Höhe aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit im Ergebnishaushalt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat einen Hinweis zum Haushalt 2022 gegeben. Dabei geht es um die Zahlungen an die imland gGmbH. Das Ministerium hat dazu folgendes mitgeteilt: Im Teilhaushalt 41102 (imland GmbH) wird im Teilfinanzplan 9 Mio. Euro für Auszahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen veranschlagt. Gleichzeitig werden im Teilergebnisplan entsprechende Abschreibungen eingeplant. Die im Haushalt veranschlagten Unterstützungsleistungen sind nach hiesiger Auffassung als Transferaufwendungen bzw. Transferauszahlungen zu buchen.

Die Umsetzung des Szenario 5 hat unter Berücksichtigung des Hinweises aus dem Ministerium folgende Auswirkungen im Rahmen des Nachtrages 2022:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000
Transferaufwendungen	0	20.700.000	20.700.000
Finanzhaushalt			
Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 11.700.000 €.

Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte – Teilhaushalt 313901/313900

Im Haushalt 2022 sind Mittel für Integrationsprojekte in Höhe von 180.000 Euro enthalten. In einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK vom 06.04.2022 wird die Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte um 100.000 Euro auf 280.000 Euro und Aufnahme in den nächsten Nachtragshaushalt 2022 beantragt. Die Beratung über diesen Antrag ist im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.04.2022, im Hauptausschuss am 12.05.2022 und im Kreistag am 13.06.2022 vorgesehen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat am 26.04.2022 dem Hauptausschuss und dem Kreistag empfohlen, die Mittel für Integrationsprojekte mit Erstellung des nächsten Nachtragshaushaltes von derzeit 180.000 Euro um 100.000 Euro auf 280.000 Euro zu erhöhen.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Mittel für Integrationsprojekte	180.000	280.000	100.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 100.000 €.

Aussetzung der Baumaßnahme „Erweiterungsbau Schule am Noor“ – Teilhaushalt 111403/111430

Im Haushalt 2022 sind Mittel für den Erweiterungsbau der Schule am Noor eingestellt. Aufgrund von gesicherten Mehrkosten, der aktuell weiterhin dynamischen Entwicklung der Baukosten sowie Verzögerungen im Rahmen des Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahrens führen dazu, dass das Projekt aktuell ausgesetzt wird und die Mittel aus dem Haushalt 2022 herausgenommen werden.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Finanzhaushalt			
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.842.900	6.062.900	1.780.000
Verpflichtungs-ermächtigungen	658.200	0	658.200

Das geplante Jahresergebnis bleibt davon unberührt.

Die geplante Entwicklung der liquiden Mittel verbessert sich um 1.780.000 €.

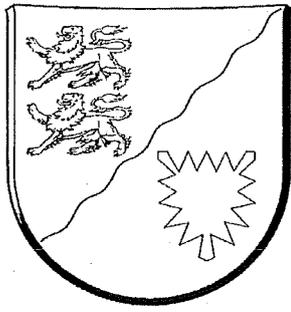
Verpflichtungsermächtigungen 2022

In der Haushaltssatzung 2022 wurde in § 2 Ziffer 2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.360.000 Euro festgesetzt. Im Rahmen der Übernahme der Daten in das Finanzverfahren wurde festgestellt, dass es bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen einen redaktionellen Fehler gegeben hat und diese in der Haushaltssatzung nicht vollständig erfasst wurden. Zur Berichtigung dieses Fehlers ist im 1. Nachtrag 2022 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 3.852.000 Euro anzugeben.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: 1. Nachtragshaushaltssatzung, geänderte Teilergebnis- und Teilfinanzpläne



**KREIS
RENSBURG-
ECKERNFÖRDE**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr

2022

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	11.987.900		508.031.700	520.019.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.800.000		509.426.800	521.226.800
Jahresfehlbetrag		187.900	1.395.100	1.207.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.987.900		499.067.300	511.055.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.800.000		483.255.500	504.055.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			5.679.600	5.679.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		10.780.000	31.329.100	20.549.100

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.360.000 EUR auf 3.852.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 802,10 Stellen

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t

Gesamtergebnisplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	278.775.500	11.987.900	290.763.400
42	3	+ sonstige Transfererträge	5.541.200	0	5.541.200
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.690.500	0	7.690.500
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	22.336.300	0	22.336.300
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.808.500	0	182.808.500
45	7	+ sonstige Erträge	8.844.300	0	8.844.300
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	505.996.300	11.987.900	517.984.200
50	11	Personalaufwendungen	54.446.300	0	54.446.300
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	146.500	0	146.500
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.541.100	0	13.541.100
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	22.319.100	-9.000.000	13.319.100
53	15	+ Transferaufwendungen	327.408.700	20.800.000	348.208.700
54	16	+ sonstige Aufwendungen	91.557.100	0	91.557.100
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	509.418.800	11.800.000	521.218.800
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-3.422.500	187.900	-3.234.600
46	19	+ Finanzerträge	2.035.400		2.035.400
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.000	0	8.000
	21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.027.400	0	2.027.400
	22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	-1.395.100	187.900	-1.207.200

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
		in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.094.200	0	3.858.100
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.094.200	0	-3.858.100
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0

Gesamtergebnisplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		bis-heriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zwendungen Leistungsbeziehungen	13.319.100	0	13.319.100
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge Leistungsbeziehungen	5.816.800	0	5.816.800
	Nettoabschreibungsaufwand	-7.502.300	0	0

Gesamtfinanzplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272.958.700	11.987.900	284.946.600
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	5.541.200	0	5.541.200
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.009.900	0	7.009.900
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	22.217.000	0	22.217.000
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.808.500	0	182.808.500
65	7	+ sonstige Einzahlungen	6.496.600	0	6.496.600
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.035.400		2.035.400
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	499.067.300	11.987.900	511.055.200
70	10	Personalauszahlungen	50.373.400	0	50.373.400
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	146.500	0	146.500
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.539.200	0	13.539.200
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.000	0	8.000
73	14	+ Transferauszahlungen	327.408.700	20.800.000	348.208.700
74	15	+ sonstige Auszahlungen	91.779.700	0	91.779.700
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	483.255.500	20.800.000	504.055.500
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	15.811.800	-8.812.100	6.999.700
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.571.500	0	5.571.500
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	107.100	0	107.100
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	5.679.600	0	5.679.600
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.419.400	0	7.419.400
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	227.500	0	227.500
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.665.200	0	3.665.200
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	-9.000.000	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.017.000	-1.780.000	9.237.000
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	31.329.100	-10.780.000	20.549.100
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-25.649.500	10.780.000	-14.869.500
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-9.837.700	1.967.900	-7.869.800

Gesamtfinanzplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0
693	39	+Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	28.800	0	28.800
793	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0
	43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 bis 42)	28.800	0	28.800
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-9.866.500	1.967.900	-7.898.600
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0		0
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	-9.866.500	1.967.900	-7.898.600
Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			bis- in EUR	mehr (+) oder in EUR	neuer in EUR
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	6.077.800	0	6.077.800
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0	0	0
6848		Finanzderivate	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
7847		Geldmarktpapiere	0	0	0
7848		Finanzderivate	0	0	0
792..4		Umschuldung	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	28.800	0	28.800
792..6		Außerordentliche Tilgung	0	0	0

Vorbericht

**zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises
Rendsburg-Eckernförde für das
Haushaltsjahr 2022**

1) Erläuterungen zu den Änderungen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

Finanzausgleich

Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Kreisumlagesatz 29 v.H. der Umlagegrundlagen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.01.2022 wurde der Kommunale Finanzausgleich festgesetzt.

Gegenüber den im Haushalt 2022 enthaltenen Veranschlagungen ergeben sich hieraus folgende Veränderungen:

Bezeichnung	2021	2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
	Euro	Euro	Euro	Euro
Allgemeine Kreisumlage	100.992.100	110.839.100	112.259.800	1.420.700
Zusätzliche Kreisumlage	0	0	0	0
Kreisanteil Finanzausgleichsumlage	1.349.300	1.984.400	1.997.100	12.700
Kreisschlüsselzuweisung	74.302.500	78.009.100	88.563.600	10.554.500
Originäre FAG-Einnahmen zusammen	176.643.900	190.832.600	202.820.500	11.987.900

Die Verbesserung für den Haushalt beträgt 11.987.900 Euro.

imland gGmbH

In der Sitzung des Kreistages am 14.02.2022 hat sich der Kreistag im Rahmen der Beratung über die zukünftige Organisation der imland gGmbH (Teilhaushalt 411102/411120) für das Szenario 5 ausgesprochen.

Der Haushalt 2022 enthält entsprechend der Finanzierungsvereinbarung 9.Mio. Euro für den Erwerb von Finanzanlagen (Einzahlung in Kapitalrücklage) im Finanzhaushalt und Abschreibungen in gleicher Höhe aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit im Ergebnishaushalt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat einen Hinweis zum Haushalt 2022 gegeben. Dabei geht es um die Zahlungen an die imland gGmbH. Das Ministerium hat dazu folgendes mitgeteilt: Im Teilhaushalt 41102 (imland GmbH) wird im Teilfinanzplan 9 Mio. Euro für Auszahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen veranschlagt. Gleichzeitig werden im Teilergebnisplan entsprechende Abschreibungen eingeplant. Die im Haushalt veranschlagten Unterstützungsleistungen sind nach hiesiger Auffassung als Transferaufwendungen bzw. Transferauszahlungen zu buchen.

Die Umsetzung des Szenario 5 hat unter Berücksichtigung des Hinweises aus dem Ministerium folgende Auswirkungen im Rahmen des Nachtrages 2022:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000
Transferaufwendungen	0	20.700.000	20.700.000
Finanzhaushalt			
Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 11.700.000 €

Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte – Teilhaushalt 313901/313900

Im Haushalt 2022 sind Mittel für Integrationsprojekte in Höhe von 180.000 Euro enthalten. In einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK vom 06.04.2022 wird die Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte um 100.000 Euro auf 280.000 Euro und Aufnahme in den nächsten Nachtragshaushalt 2022 beantragt. Die Beratung über diesen Antrag ist im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.04.2022, im Hauptausschuss am 12.05.2022 und im Kreistag am 13.06.2022 vorgesehen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat am 26.04.2022 dem Hauptausschuss und dem Kreistag empfohlen, die Mittel für Integrationsprojekte mit Erstellung des nächsten Nachtragshaushaltes von derzeit 180.000 Euro um 100.000 Euro auf 280.000 Euro zu erhöhen.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Mittel für Integrationsprojekte	180.000	280.000	100.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 100.000 €

Aussetzung der Baumaßnahme „Erweiterungsbau Schule am Noor“ – Teilhaushalt 111403/111430

Im Haushalt 2022 sind Mittel für den Erweiterungsbau der Schule am Noor eingestellt.

Aufgrund von gesicherten Mehrkosten, der aktuell weiterhin dynamischen Entwicklung der Baukosten sowie Verzögerungen im Rahmen des Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahrens führen dazu, dass das Projekt aktuell ausgesetzt wird und die Mittel aus dem Haushalt 2022 herausgenommen werden.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Finanzhaushalt			
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.842.900	6.062.900	1.780.000
Verpflichtungsermächtigungen	658200	0	658.200

Das geplante Jahresergebnis bleibt davon unberührt.

Die geplante Entwicklung der liquiden Mittel verbessert sich um 1.780.000 €

Verpflichtungsermächtigungen 2022

In der Haushaltssatzung 2022 wurde in § 2 Ziffer 2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.360.000 Euro festgesetzt. Im Rahmen der Übernahme der Daten in das Finanzverfahren wurde festgestellt, dass es bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen einen redaktionellen Fehler gegeben hat und diese in der Haushaltssatzung nicht vollständig erfasst wurden. Zur Berichtigung dieses Fehlers ist im 1. Nachtrag 2022 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 3.852.000 Euro anzugeben.

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis- heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen- über dem bisheri- gen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.171.300	0	1.171.300
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	372.900	0	372.900
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.900	0	75.900
45	7	+ sonstige Erträge	42.900	0	42.900
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	1.663.000	0	1.663.000
50	11	Personalaufwendungen	-1.672.400	0	-1.672.400
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.516.900	0	-3.516.900
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.120.000	0	-2.120.000
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-150.200	0	-150.200
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-7.459.500	0	-7.459.500
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-5.796.500	0	-5.796.500
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendun- gen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-5.796.500	0	-5.796.500
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.707.500	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-638.600	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-2.727.600	0	-5.796.500

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
111403 Liegenschaftsmanagement

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	253.600	0	253.600			
642						-	-	-
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.900	0	75.900	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	329.500	0	329.500	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-1.567.600	0	-1.567.600	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.516.900	0	-3.516.900	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-150.200	0	-150.200	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-5.234.700	0	-5.234.700	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-4.905.200	0	-4.905.200	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-222.500	0	-222.500	0	0	0
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-357.400	0	-357.400	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.842.900	1.780.000	-6.062.900	-658.200	658.200	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	-8.422.800	1.780.000	-6.642.800	-658.200	658.200	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-8.422.800	1.780.000	-6.642.800	-658.200	658.200	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-13.328.000	1.780.000	-11.548.000	-658.200	658.200	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
313901 Koordination Integration und Teilhabe

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.300	0	141.300
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.200	0	143.200
45	7	+ sonstige Erträge	2.000	0	2.000
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	286.500	0	286.500
50	11	Personalaufwendungen	-224.000	0	-224.000
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-11.500	0	-11.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0
53	15	+ Transferaufwendungen	-409.000	-100.000	-509.000
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.600	0	-1.600
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-646.100	-100.000	-746.100
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-359.600	-100.000	-459.600
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-359.600	-100.000	-459.600
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-359.600	-100.000	-459.600

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
313901 Koordination Integration und Teilhabe

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.300	0	141.300	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.200	0	143.200	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	284.500	0	284.500	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-221.800	0	-221.800	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-11.500	0	-11.500	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	-409.000	-100.000	-509.000	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.600	0	-1.600	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-643.900	-100.000	-743.900	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-359.400	-100.000	-459.400	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-359.400	-100.000	-459.400			

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 den Teilergebnisplan
411102 imland gGmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	105.000	0	105.000
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.200	0	105.200
45	7	+ sonstige Erträge	118.400	0	118.400
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	328.600	0	328.600
50	11	Personalaufwendungen	-157.400	0	-157.400
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-11.666.700	9.000.000	-2.666.700
53	15	+ Transferaufwendungen	0	-20.700.000	-20.700.000
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-11.824.100	-11.700.000	-23.524.100
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
411102 imland gGmbH

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	105.000	0	105.000			
642						-	-	-
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.200	0	105.200	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	106.000	0	106.000	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	316.200	0	316.200	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-105.200	0	-105.200	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-105.200	20.700.000	20.594.800	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	211.000	20.700.000	20.911.000	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	-9.000.000	9.000.000	0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	-9.000.000	9.000.000	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-9.000.000	9.000.000	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-8.789.000	29.700.000	20.911.000			

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
611101 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.231.000	11.987.900	205.218.900
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	193.231.000	11.987.900	205.218.900
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	193.231.000	11.987.900	205.218.900
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	193.231.000	11.987.900	205.218.900
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	193.231.000	11.987.900	205.218.900

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
 Teilhaushalt 611101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	0	0	0	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	193.231.000	11.987.900	205.218.900			



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2022/368
- öffentlich -	Datum: 17.05.2022
Fachdienst Kommunales und Ordnung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse
	Bearbeiter/in: Förster, Nils
Vorbereitung der Kommunalwahlen 2023 Wahl einer Kreiswahlleiterin/ eines Kreiswahlleiters und Delegation der Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses auf den Hauptausschuss	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Andreas Brück zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2023. Ferner überträgt der Kreistag dem Hauptausschuss die Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses entsprechend der in der Vorlage genannten Zusammensetzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, der Landesregierung vorzuschlagen, als Wahltag für die nächste Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen Sonntag, den 14.05.2023 zu bestimmen.

Die erforderlichen Wahlorgane für den Kreis sind der Kreiswahlausschuss sowie die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist der Landrat kraft Gesetzes Kreiswahlleiter. Auf dieses Amt hat Herr Dr. Schwemer unter Hinweis auf die Vorschrift mit Erklärung vom 27.04.2022 verzichtet.

Insofern ist nach § 12 Abs. 2 GKWG vom Kreistag eine andere Person zur Kreiswahlleiterin bzw. zum Kreiswahlleiter zu wählen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Leiter des Fachdienstes Kommunales und Ordnung, Herrn Andreas Brück, zum Kreiswahlleiter zu wählen.

Gemäß § 12 Abs. 3 GKWG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die durch den Kreistag aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen sind. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Dem Kreistag wird folgende Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses vorgeschlagen:

- 2 Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen auf Vorschlag der CDU
- 1 Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen auf Vorschlag der SPD
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der WGK
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der FDP
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag von DIE LINKE
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der SSW

Aufgrund der Erfahrungen bei vorangegangenen Kommunalwahlen wird für Nachberufungen von Beisitzerinnen und Beisitzern im Kreiswahlausschuss ein hohes Maß an Flexibilität benötigt. Insofern wird dem Kreistag empfohlen, die Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 GKWG auf den Hauptausschuss zu übertragen

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
keine